

OT "20-07"

BW 3a

Dipl.-Psych. Katharina Gutsche, M.A. Psycholinguistik,
Klinische Psychologie
Mühlgasse 30
Tel. 07148-7377
16.10.2020

DURCH BOTEN am 17.10.2020, 11:35h, Briefkasten des AG Marbach

Amtsgericht Marbach
Strohgasse
Postfach 11 13
71666 Marbach

AZ K 1 C 290/20

**DEKRA ./ . Gutsche, wegen Forderung einer von sechs Rechnungen
Hier: Verteidigungsschrift**

Anträge

1. Die Klage wird abgewiesen. Die Rechnung ist nicht in einem Zustand, dass sie bezahlt werden müsste.
2. Ich als zu Unrecht Beklagte habe mitfolgend die Kosten des Rechtsstreits nicht zu tragen.

Frist:

Das Schreiben des Amtsgerichtes Marbach vom 30.09.2020 mit der Verfügung vom 29.09.2020 fand ich am 10.10.2020, 14:30h, im Hausbriefkasten vor. Die Zustellungsfiktion geht hier nicht mehr auf.

Begründung der Anträge:

Die Klägerin hat mit Datum 25.02.2019 die sechste Rechnung i.H.v. 1.927,80€ erstellt. Die Rechnungsstellung ist nicht nachvollziehbar. Siehe unten im Einzelnen Die in der Rechnung aufgeführten Leistungen sind nicht erbracht worden.

Die fünf zuvor erstellten Rechnungen für Gutachten wurden alle beglichen. Kostenvoranschlag am 10.09.2015 Dekra Stuttgart, Bau, Herr Müller: Nach Aufwand, auf genauere Nachfrage: „ca. 12-1300€ (zwölf bis dreizehnhundert) für ein Statikgutachten“.

BETRAG, €	Datum
5.610,85	14.12.2015
3.516,45	05.07.2016
3.058,30	05.09.2016
2.094,40	06.03.2017
4.613,63	31.07.2017
BEZAHLT <u>18.893,63</u>	Für mehrere Statik-Gutachten durch Herrn Wintergerst

Wenn Sie die Summen

VØ

•Kostenvoranschlag, •bezahlt vs. •unbezahlt vergleichen,

K 1 C 290/20 Verteidigungsschrift Katharina Gutsche

können Sie erkennen, dass es hier in diesem juristischen Fall nicht um Zahlungsunwilligkeit geht, sondern dass die Inhalte der sechsten Rechnung strittig sind.

Ich war auch Monate lang mit der DEKRA in Korrespondenz wegen dieser Rechnung. V25

Es wird auch in keinem Punkt die fachliche Kompetenz des Mitarbeiters der DEKRA, Herr Wintergerst, angezweifelt, seine Sachkenntnis ist unbestritten, es fehlen 82,6% auf der Hofseite und 70,6% auf der Westseite an der Tragfähigkeit des Daches. V8+V10
sondern er hat aktiv daran mitgewirkt, dass ein „Geister-Ortstermin“ stattgefunden hat:

- Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder Fotos von Gerichts-SV Altmann;
- Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder DokuFotos von damals noch RA Berberich (hat Foto-Dateien zu Schimmel und Glaswolle verloren lt. seinem Schreiben 12.07.2018). V7
- Zum OT 23.04.2018 habe ich kein Gutachten oder Bericht oder Doku-Fotos von DEKRA, Herrn Wintergerst

- Der Gerichts-OT am 23.04.2018 ist dadurch IN DER AKTENLAGE quasi NICHT EXISTENT.
- Mein Rechtsanwalt hat meinen Auftrag, den Bericht des SV Altmann anzufordern nicht erfüllt. Hier soll etwas vertuscht werden, und die Gleichförmigkeit sieht nach Absprache aus. V7
Die Gegenseite strebt einen Vergleich zugunsten der Fa. Schäfer an.

AG Marbach, Verteidigung gegen Anschuldigung der DEKRA, Rg.zum OT 23.04.2018	Beweise
Kontaktaufnahme zu DEKRA durch Uni-Dozenten und Elektro-Dipl.-Ing. Universität	VØ1
Kostenvoranschlag der DEKRA „12-1300€“ vs. tatsächlich <u>bezahlte fünf Rechnungen i.H.v. 18.893,63€ vs.</u> EINE offene Rechnung 1.927,80€ Herr Wintergerst hat sein Honorar von der DEKRA auch aus der offenen Rechnung schon bekommen. <u>Die fünf auf VØ2 aufgelisteten Rechnungen der DEKRA hat Herr Wintergerst in Kopie von mir verlangt und auch bekommen.</u> Er selbst bekam aus diesen Rechnungen von der DEKRA nur einen Bruchteil der Summe für seine Arbeit. Deshalb bot er mir an, <u>seine Gutachten ohne die DEKRA aus seinem eigenen Ingenieurbüro heraus für mich zu schreiben, das sei für mich dann sehr viel preiswerter.</u> Auf meinen zweifelnden Blick: Das sei aber vor Gericht nicht so überzeugend. Und nahm davon Abstand. Im Telefonat vom 06.09.2018 behauptete RA Rohden, Herr Wintergerst sei mir gegenüber nicht loyal. Beweise dafür hatte ich nicht, außer dem hochgradig manipulativen Verhalten am OT 23.04.2018, wo er unübersehbar meine Berufspflichten missachtete und seine eigenen Interessen verfolgte. Das erweckte in mir den Eindruck, als plane er aus Unzufriedenheit eine Herauslösung aus der DEKRA in die Selbstständigkeit, zusammen mit Herrn Berberich als Rechtsanwalt und Herrn Bohl als Schimmel-Fachmann. Herr Bohl wurde inzwischen innerhalb der DEKRA versetzt. Auch er betrieb nebenher eine eigene Firma. <u>Herr Wintergerst bahnte den Kontakt zu RA Berberich an, wovon der Kanzleichef Rohden nichts wusste. Ich war RA Berberichs erster Fall.</u> <u>Herr Wintergerst bahnte den Kontakt zu DEKRA-Mitarbeiter Bohl an, der aus Herrn Wintergersts Heimatort stammt und auch ein privates Büro betrieb. Seine</u>	VØ1 VØ2 VØ2

Beauftragung durch mich scheiterte an seinem Verhalten(über Nacht stieg sein Kostenvoranschlag von 1200€ auf 4800€). NEU und streitig wegen der Handlungen (Tun und Unterlassen) des Herrn Wintergerst im und nach dem OT am 23.04.2018, Argumentation und Beweise siehe <u>Einzelnachweise V02 bis V 26</u>	V19
Der Wortlaut der <u>Rechnung ist nicht nachvollziehbar</u> Berechtigung der Rechnung ist nicht gegeben. Habe mich als erstes DIREKT an Herrn Wintergerst gewendet	V17 V16 V14
• Komponenten der DEKRA-Rechnung Nr. 1437 9544 89 vom 25.02.2019 i.H.v. 1.927,80€:	
a) <u>„Sondergutachten“</u> : Es gibt die <u>Dekra-interne Vorschrift</u>, dass ohne Bericht oder Gutachten keine Rechnung geschrieben werden darf. 1. Es war nie ein Bericht oder Gutachten oder eine Zeugenschrift geschrieben worden. Meine Nachfragen nach einer präzisen spezifizierten nachvollziehbaren Rechnungsstellung setzte ab 25.02.2019 einen Prozess in Gang, der dauerte und am 10.10.2019 in einer internen Notiz (defizitär) von Herrn Wintergerst auf kariertem Papier gipfelte. Der langsame Prozess der Erstellung eines Berichtes ist zu beobachten durch meine verschiedenen Fragenkataloge, als ich vom 31.01.2019 bis 10.10.2019 <u>eine spezifizierte nachvollziehbare Rechnung von der DEKRA einforderte</u> (bis heute nicht erhalten). <u>Herr Wintergerst hat kein „Sondergutachten“, kein Gutachten, keinen Bericht, kein Protokoll abgeliefert, sogar der karierte Zettel (defizitär) vom 10.10.2019 war nicht durch eigenständige und unabhängige Arbeit am Stichtag 23.04.2018 entstanden, sondern ist auf 23.04.2018 zurück datiert.</u> Meine Forderungen waren an den Vorgesetzten und Repräsentanten der DEKRA, Kaufmann, HN, gerichtet. • Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder Fotos vom GerichtsSV Altmann; • Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder DokuFotos von Berberich (hat Foto-Dateien zu Schimmel und Glaswolle verloren lt. Schreiben 12.07.2018). • Zum OT 23.04.2018 habe ich kein Gutachten oder Bericht oder Doku-Fotos von Herrn Wintergerst • <u>Der Gerichts-OT am 23.04.2018 ist dadurch IN DER AKTENLAGE quasi NICHT EXISTENT. Themen: Glaswolle und Schimmel an der neuen Wärmeisolierung</u>	V14, V25 V15, V18, V25 V25 V12, V15, V3 V13 V7
b) <u>„Gutachtenbearbeitung“</u> Die Tätigkeit für Herrn Berberich ist nicht von mir zu honorieren. Dekra muss dem RA die Gutachten erläutern: Gu: „Nein, wenn RA Studienkollege als Bauingenieur von Privatgutachter Wintergerst war = selbst Bauingenieur ist und das so seinem <u>Briefkopf als Qualifikation</u> stehen hat.“ Herr Wintergerst hat mir am 29.11.2017 bei einem Arbeitsessen in Marbach mitgeteilt, dass sein Studienkollege (Bauingenieur) bald fertig sei mit seinem Jurastudium, und dass er meint, dass ich bislang nicht gut vertreten sei bei Gericht (das ist Realität), und dass der dann meinen Fall übernehmen könne. Von da an habe ich nach dem Studienfortschritt des Kollegen, dessen Namen ich nicht einmal kannte, gefragt. Der Kanzleichef Rohden wusste von dieser Anbahnung nichts, wie sich später herausstellte. <u>Zuarbeit von H. Wintergerst für H. Berberich</u> ist nicht von mir zu bezahlen, denn <u>Herr Berberich hat sich seine Arbeit von mir</u>	V1 und V2 V9 V13 V12 V20

<u>durch ein Stundenhonorar von 250,00€ mit 5.140,80€ am 13.09.2019 (2. Rechg.) an die Kanzlei bezahlen lassen,</u> <u>er hat sich ALS BAUINGENIEUR QUALIFIZIERT IM BRIEFKOPF DER KANZLEI ausgewiesen, für seine Einarbeitung als Jurist ist seine Kanzlei zuständig.</u> Wenn Herr Wintergerst ihm als Freundschaftsdienst noch Nachhilfe gab, ist das Herrn Berberichs Privatsache und von diesem an H.Wintergerst zu honorieren, nicht von mir.	V1 und V2 V12 V1 V2 V24
c) <u>„Sachverständiger/h Besichtigung vor Ort 30.04.2018“ (Datum ist falsch)</u> Ortstermin 23.04.2018, Herr Wintergerst wurde als Zeuge benötigt Verhalten im Vorfeld, RA Berb, SV Schimmel Bohl Verhalten kurz vor dem Termin, SV Bohl, W.Schäfer Verhalten im Termin: keine Fotos, keine Doku Verhalten nach dem Termin: kein Bericht, kein Protokoll	V21
•Loyalität Wintergerst bis 23.04.2018 ohne Brüche? Pos. Herr Wintergerst ist fachlich sehr kompetent, hat die „Gutachten“ der Vorgänger sachlich überprüfen wollen, hat aber keine Antwort bekommen. Neg. Sein Gutachten an Gerichts-SV Altmann Berechnung an Gegenseite, per A.Tiffert DEKRA, Meine DEKRA-Akte nicht an mich, angefordert bei der DEKRA mit eMail. Gutachten an Gegenseite, 04.07.2016 --Anbahnungen Berberich, Bohl, GN Bauphysik --RA Rohden, Telefonat vom 06.09.2018: Herr Wintergerst sei mir gegenüber nicht loyal --Rohdatensatz nicht an mich geschickt. •Hochgradig manipulativ! Wintergerst: „Zum Schluss war es ja immer so, dass die Leute das gemacht haben, was ich will.“	V5 und V6 V3 V23 V 23 V26
<u>Mit Hilfe meines Fragenkataloges vom 27.05.2019 hat Herr Wintergerst am 10.10.2019 ALSO NACHTRÄGLICH, ANDERTHALB JAHRE SPÄTER, sein fehlerhaftes „GEDÄCHTNISPROTOKOLL“ erstellt auf einem karierten Notizblock.</u> <u>Das soll nun die BASIS und das Arbeitsergebnis „Sondergutachten“ sein für die Rg.Nr.1437 9544 85 der DEKRA vom 25.02.19 für den OT am 23.04.2018??</u> <u>Ich habe bis heute keine den Tatsachen entsprechende Rechnung bekommen.</u>	V12 V25
Ich habe weitere Privatgutachter, die bei Gericht zugelassen sind, zu Rate gezogen zu den Themen -Schimmel und Glaswolle (nicht Herr Bohl), Statik und Photovoltaik. Die Gutachten und Berechnungen des Herrn Wintergerst wurden anerkannt und nur noch erweitert um Erkenntnisse, die statisch relevant sind, denn er hatte keine Drohne, um das Dach zu befliegen. Dabei traten noch Mängel in der Montage der PV zu Tage, die das Dach noch höher statisch belasten. Und den überstehenden Vorsprung des Daches, der ebenfalls für die Statik relevant ist, hatte er einfach übersehen. Das Gutachten des Gerichtsgutachters Altmann wurde für unbrauchbar erklärt (durch Hochschul-Dozent).	

Katharina Gutsche

Anlagen:

Vierseitige Tabelle als Übersicht und Inhaltsangabe für die Verteidigungsbeweise VØ bis V26

Beweise VØ bis V26

Bw 2.2

Chronologische Liste der Schriftstücke, AG Marbach AZ K 1 C 290/20

Legende V= Verteidigung

21.02.2017	Hess. LSG	Urteil L 3 U 124/14	Asbest anerkannt als Ursache bei Wahrscheinlichkeit, kein juristischer Vollbeweis nötig. lt. meinem Telefonat mit Hersteller-Fa. Rollisol-Isover wird Glaswolle als alveolengängiger Stoff gleich wie Asbest behandelt.	V7
16.06.2017	Gu	Berberich	Hintergrundinfo über den Verlauf und das Verhalten im LG HN 24.05.2017	V24
17.06.2017	Bohl	Gu	Kostenvoranschlag für Schimmel-Gutachten €4.833,24, am Vortag telefonisch €1200,00. Herr Bohl stammt aus dem Heimatort von H. Wintergerst lt. Herrn W.	V19
04.07.2017	Berberich	RA Dr. Herrmann	Wurde als Unterstützung für mich beigelegt, keine Prozessvertretung, aber Vorschläge durch Berberich in prozessualer Hinsicht. → Dr. Herrmann legt das Mandat nieder, widerruft dies und nimmt Kontakt zu mir auf. Will wieder für mich arbeiten. Ich akzeptiere den Widerruf nicht.	V20
28.07.2017	Tiffert, DEKRA	RA Hartmann für Schäfer	Gutachten und Fotos meines Privatgutachters Herr Wintergerst	V23
29.10.2017	Wintergerst	Gu	Oliver Krüger, KIT, Karlsruhe, Forschungsarbeit über Schub-Verschraubungen schon geregelt in Holbau-DIN-Norm EC5, in meinem Objekt nicht durchführbar, da kein „Platz“ für senkrechte Sanierungs-schrauben. (war von Wolfig.Schäfer als Lösung vorgeschlagen worden)	V11
29.01.2018/	Gu/		Vorbereitung des OT im April 2018,	V21
22.02.2018	Wintergerst		Zusage durch Herrn Wintergerst	
12.08.2018	Wintergerst	Gu	Bietet ALTE Fotos statt Doku für 23.04.2018 in Cloud-Drop-Box an.	V15
23.01.2019	Wintergerst	Gu	Seit OT 23.04.2018 nichts von mir gehört, was der Stand der Dinge sei.	V18
28.01.2019	Wintergerst	Gu	Wintergerst hat intern die Rechnung bislang zurückgehalten, er werde die Rechnung jetzt frei geben. <u>Es existiert DEKRA-intern eine Vorschrift, dass keine Rechnung geschrieben werden darf, ehe ein Gutachten, ein Bericht oder ein anderes Arbeitsergebnis vorliegt.</u>	V17
28.02.2019	Gu	Wintergerst	Schreiben, direkt an Herrn W. wegen fehlenden Gutachtens, das in der Rechnung erwähnt ist.	V14
01.03.2019	Wintergerst	Gu	Herr W. weiß nicht, dass in der Rechnung ein Gutachten aufgeführt wird. Spricht von Erläuterungen für RA Berberich, der ist Bauingenieur lt. Briefkopf der Kanzlei, und Studienkoll. des Herrn W. Gerichtsgutachter hat Pfettenverstärkung in Frage gestellt, wollte Bauphysiker für Schimmel engagieren.	V16
			<u>Schimmel und Glaswolle waren Auftrag des LG HN an SV Altmann für den OT 23.04.2018, von ALLEN Verantwortlichen verschwiegen. Keinerlei Bericht.</u>	V13

BW
30

Chronologische Liste der Schriftstücke, AG Marbach AZ K 1 C 290/20

Legende V= Verteidigung

27.05.2019	Kaufmann	Gu	Dekra muss dem RA die Gutachten erläutern: Gu: „Ja, wenn RA kein Bauingenieur ist, wie die Vorgänger. Nein, wenn RA Studienkollege von Privatgutachter Wintergerst war = selbst Bauingenieur ist und das so seinem <u>Briefkopf als Qualifikation</u> stehen hat.“ Herr Wintergerst hat mir am 29.11.2017 bei einem Arbeitsessen in Marbach mitgeteilt, dass sein Studienkollege (Bauingenieur) bald fertig sei mit seinem Jurastudium, und dass er meint, dass ich bislang nicht gut vertreten sei bei Gericht (das ist Realität), und dass der dann meinen Fall übernehmen könne. Von da an habe ich nach dem Studienfortschritt des Kollegen, dessen Namen ich nicht einmal kannte, gefragt. Der Kanzleichef Rohden wusste von dieser Anbahnung nichts, wie sich später herausstellte. „GN“ kannte ich ebenfalls nicht, er wäre im Ernstfall nicht als SV anerkannt worden bei Gericht, Bauphysik brauchte ich nicht für das Gerichts-verfahren, <u>ich habe mir also für die Schimmelschäden einen eigenen Gutachter gesucht.</u>	V13
19.04.2019	Gu	Kaufmann	Bitte um nachvollziehbare Rechnung, da kein Gutachten oder Zeugenbericht auf der Rechnung erscheint. Eine Notiz vom 23.04.2018, die eher intern aussieht, hat Herr Wintergerst am 10.10.2019 – zugegeben - zurückdatiert auf 23.04.2019, vorgelegt, genannt „Gedächtnisprotokoll“. Sie nimmt <u>im Jahr 2019</u> Bezug auf meine Fragen, <u>ist aber keine eigenständige Arbeit, die am Stichtag 23.04.2018 entstanden ist.</u> eMail Korrespondenz Kaufmann und Gu vom 31.01.2019 bis 20.10.2019. Mein Punktekatalog vom 10.10.2019 über die Ereignisse am 23.04.2018	V14
10.10.2019	Gu	Kaufmann		V25
20.10.2019	Wintergerst	Gu	Er schreibt nun gemäß meinem Punktekatalog vom 10.10.2019, V25, <u>nach anderthalb Jahren zeitlichem Abstand</u> eine Notiz zum OT am 23.04.2018, die immer noch defizitär ist. Ein wissenschaftlich gültiges Protokoll in Lang- oder Maschinenschrift <u>MUSS eigenständig und am selben Abend</u> gefertigt werden, wenn nicht mit-stenografiert wurde.	V25
24.01.2020	DEKRA, ???wer?	Kanzlei Dr. Kaul	Vollmacht für Prozess gegen mich	V22
03.07.2020	Gu	Kaufmann	Ich verlange den Rohdatensatz in elektronischer Form, den Herr Wintergerst angelegt und schreibgeschützt abgespeichert hat (bis 16.10.2020 nicht bei mir eingetroffen).	V26

Chronologische Liste der Schriftstücke, AG Marbach AZ K 1 C 290/20

Legende V= Verteidigung

21.02.2017	Hess. LSG	Urteil L 3 U 124/14	Asbest anerkannt als Ursache bei Wahrscheinlichkeit. kein juristischer Vollbeweis nötig. Lt. meinem Telefonat mit Hersteller-Fa. Rollisol-Isover wird Glaswolle als alveolengängiger Stoff gleich wie Asbest behandelt.	V7
16.06.2017	Gu	Berberich	Hintergrundinfo über den Verlauf und das Verhalten im LG HN 24.05.2017	V24
17.06.2017	Bohl	Gu	Kostenvoranschlag für Schimmel-Gutachten €4.833,24, am Vortag telefonisch €1200,00. Herr Bohl stammt aus dem Heimatort von H. Wintergerst lt. Herrn W.	V19
04.07.2017	Berberich	RA Dr. Herrmann	Wurde als Unterstützung für mich beigelegt, keine Prozessvertretung, aber Vorschläge durch Berberich in prozessualer Hinsicht. → Dr. Herrmann legt das Mandat nieder, widerruft dies und nimmt Kontakt zu mir auf. Will wieder für mich arbeiten. Ich akzeptiere den Widerruf nicht.	V20
28.07.2017	Tiffert, DEKRA	RA Hartmann für Schäfer	Gutachten und Fotos meines Privatgutachters Herr Wintergerst	V23
29.10.2017	Wintergerst	Gu	Oliver Krüger, KIT, Karlsruhe, Forschungsarbeit über Schub-Verschraubungen schon geregelt in Holbau-DIN-Norm ECS, in meinem Objekt nicht durchführbar, da kein „Platz“ für senkrechte Sanierungs-schrauben. (war von Wolfg.Schäfer als Lösung vorgeschlagen worden)	V11
29.01.2018/ 22.02.2018	Gu/ Wintergerst		Vorbereitung des OT im April 2018, Zusage durch Herrn Wintergerst	V21
12.08.2018	Wintergerst	Gu	Bietet ALTE Fotos statt Doku für 23.04.2018 in Cloud-Drop-Box an.	V15
23.01.2019	Wintergerst	Gu	Seit OT 23.04.2018 nichts von mir gehört, was der Stand der Dinge sei.	V18
28.01.2019	Wintergerst	Gu	Wintergerst hat intern die Rechnung bislang zurückgehalten, er werde die Rechnung jetzt frei geben. <u>Es existiert DEKRA-intern eine Vorschrift, dass keine Rechnung geschrieben werden darf, ehe ein Gutachten, ein Bericht oder ein anderes Arbeitsergebnis vorliegt.</u>	V17
28.02.2019	Gu	Wintergerst	Schreiben, direkt an Herrn W. wegen fehlenden Gutachtens, das in der Rechnung erwähnt ist.	V14
01.03.2019	Wintergerst	Gu	Herr W. weiß nicht, dass in der Rechnung ein Gutachten aufgeführt wird. Spricht von Erläuterungen für RA Berberich, der ist Bauingenieur lt. Briefkopf der Kanzlei, und Studienkoll. des Herrn W. Gerichtsgutachter hat Pfettenverstärkung in Frage gestellt, wollte Bauphysiker für Schimmel engagieren.	V16
			<u>Schimmel und Glaswolle waren Auftrag des LG HN an SV Altman für den OT 23.04.2018, von ALLEN Verantwortlichen verschwiegen. Keinerlei Bericht.</u>	V13

Chronologische Liste der Schriftstücke, AG Marbach AZ K 1 C 290/20

Legende V= Verteidigung

02.03.2019	Wintergerst	Gu	Beim OT am 23.04.2018 waren die Rissbreiten unverändert, deshalb keine aktuellen Fotos. WOHER weiß er das? Hat er die Messergebnisse des SV Altmann? Altmann hat am 23.04.2018 die Risse gemessen.	V 15
28.05.2019	Kaufmann, DEKRA	Gu	<u>Begründung der Rechnung mit Zuarbeit für Berberich</u> Berberich hatte aber von mir die komplette Akte, in Papier und CD-Form seit 21.08.2017 = 8Monate, vorliegen, plus ein Stunden langes Kanzleigespräch zur Einführung, an dem auch RA Herr Rohden teilnahm, sonst wäre ich gleich gegangen, denn Herr Berberich war nicht kompetent. Dies habe ich Herrn Rohden auch mit denselben Worten mitgeteilt. Rohden ist der Kopf der Kanzlei; <u>Mail Gu-Kaufmann</u> : der von Herrn Wintergerst vorgeschlagene Bauphysiker Budday hätte vor Gericht zum Thema Schimmel im Ernstfall keine Geltung erlangt. Ich habe sofort dazu im Internet recherchiert. • Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder Fotos von SV Altmann; • Zum OT 23.04.2018 habe ich keinerlei Bericht oder DokuFotos von Berberich. (hat Foto-Dateien zu Schimmel und Glaswolle verloren lt. Schreiben 12.07.2018) • Zum OT 23.04.2018 habe ich kein Gutachten oder Bericht oder Doku-Fotos von Herrn Wintergerst • <u>Der OT am 23.04.2018 ist dadurch IN DER AKTENLAGE quasi NICHT EXISTENT.</u> Mit Hilfe meines Fragenkataloges vom 27.05.2019 hat Herr Wintergerst am 10.10.2019 <u>ALSO NACHTRÄGLICH, ANDERTHALB JAHRE SPÄTER, sein fehlerhaftes „GEDÄCHTNISPROTOKOLL“ erstellt auf einem karierten Notizblock.</u> Das soll nun die BASIS und das Arbeitsergebnis „Sondergutachten“ sein für die Rg.Nr.1437 9544 85 der DEKRA vom 25.02.19 für den OT am 23.04.2018?? DEKRA-intern gibt es Vorschriften, nach denen Herr Wintergerst für diesen Termin keine Rechnung hätte schreiben dürfen, denn er hatte kein Protokoll und keinen unabhängigen Bericht erstellt und geliefert. Ein wissenschaftlich gültiges Protokoll muss am selben Abend erstellt werden, wenn nicht stenografiert wurde. <u>Zuarbeit von H. Wintergerst für H. Berberich</u> ist nicht von mir zu bezahlen, denn Herr Berberich hat sich seine Arbeit von mir durch ein Stundenhonorar von 250,00€ mit 5.140,80€ am 13.09.2019 (2. Rech.) an die Kanzlei bezahlen lassen, er hat sich ALS BAUINGENIEUR QUALIFIZIERT IM BRIEFKOPF DER KANZLEI ausgewiesen, für seine Einarbeitung als Jurist ist seine Kanzlei zuständig. Wenn Herr Wintergerst ihm als Freundschaftsdienst noch Nachhilfe gab, ist das Herrn Berberichs Privatsache und von diesem an H. Wintergerst zu honorieren, nicht von mir.	V12
27.05.19	Gu	Kaufmann		
29.04.2019	Kaufmann	Gu		V12

Widerlegung der Replique der DEKRA vom 28.10.2020

ANTRAG: Ich stelle den Antrag, dass meine Schriftsätze mit Tabellen und Beweisen Bestandteile des Protokolles werden.

Die DEKRA führt als Beweis für die Erfüllung des Auftrages die karierte interne Notiz von Herrn Wintergerst ins Feld.

Gegenbeweise sind bereits in meiner Verteidigungsschrift vom 16.10.2020 vorhanden, siehe Nummerierung der Übersichtstabelle und Schriftstücke dort:

zu K 2, K 3 und K4 von DEKRA, Schreiben vom 28.10.2020, Zeichen des RA DK 047 662-A

„K3“ = V25n-o stammt nicht vom 23.04.2018, sondern wurde am 20.10.2019 zurück datiert.
„K3“ = V25n-o ist nicht eigenständig von Herr Wintergerst erarbeitet worden.
„K3“ = V25n-o ist ein Dekra-internes kariertes Blatt eines Notizblockes und weder Gutachten noch Protokoll noch Zeugenbericht.:
„K 4“ entspricht V 25 h und V12a, b+ V13a,b
„K2“ ist der Anhang zu V25n-o, ohne meine Kommentare

Datum	Tabelle Seite	Beweis Nr.	Inhalt	Bemerkung:
01.03.2019	2	V16	H. Wintergerst <u>weiß nicht (!)</u> , dass in der DEKRA-Rechnung ein Gutachten aufgeführt wurde.	Er selbst wäre der Autor gewesen., das Gutachten ist nicht existent
20.10.2019	4	V 25 n-o, folg V25c V25n-o	Herrn Wintergersts <u>auf 23.04.2018, 14:30h zurückdatierte</u> karierte Notiz, <u>stammt aber tatsächlich vom 10.10.2019</u> , ist lückenhaft, ist fehlerhaft und wurde dann von mir kritisiert	Anhang, originalbelassene karierte interne Notiz von H.Wintergerst
20.10.2019	4	V 25 n-o V25n, V25o	Herrn Wintergersts zurückdatierte karierte Notiz, <u>mit meinen Korrekturen</u>	V25n und V25o mit meinen Kritikpunkten
20.10.2019	4	V25a	Email des Herrn Wintergerst über sein „Gedächtnisprotokoll“	H. Wintergersts Geständnis, dass er erst jetzt (=20.10.2019, „Nach weit über einem Jahr fällt es mir nicht leicht...“ die ZURÜCKDATIERTE Notiz schreibt.)
29.04.2019	3 und 4	„K 4“ entspricht V 25 h und V12a, b+ V13a,b	In Tabelle Seite 3, V12, In Tabelle Seite 2+4, V13	Das wäre die Arbeit des RA gewesen, nicht Herrn Wintergersts. Dem RA habe ich dafür € 5.140,80 bezahlt.

BW
3A

		„K2“ ist der unkommentierte Anhang zu V25n- o	Der Dekra-Anwalt hat dieses Blatt aus meinen Beweisen verwendet, weil es von mir originalbelassen ist. In seiner ursprünglichen Klageschrift fehlt es. <u>Er hat damit den Beweis verwendet, der zeigt,</u> <u>dass die Arbeit von Herrn Wintergerst nicht</u> <u>geleistet wurde.</u> Er hat damit das fehlerhafte, lückenhafte Exemplar genommen zitiert, das Gegenstand der Diskussion zwischen Herrn Wintergerst und mir war.	Es handelt sich hier um die zwei fehlerhaften von mir unkorrigierten Notizblätter von Herrn Wintergerst

DURCH BOTEN am Briefkasten des AG Marbach
Amtsgericht Marbach
Strohgasse 3
Postfach 11 13
71666 Marbach

AZ K 1 C 290/20

DEKRA ./ Gutsche, wegen Forderung einer von sechs Rechnungen
Hier: Zusatz zur Verteidigungsschrift gegen Replique vom 28.10.2020

Antrag

1. Das Gericht möge beschließen, dass die Klage abgewiesen wird.
2. Das Gericht möge beschließen, dass die zu Unrecht Beklagte Frau Gutsche mitfolgend die Kosten des Rechtsstreits nicht zu tragen hat.

Frist:

Das Schreiben des Amtsgerichtes Marbach vom 30.09.2020 mit der Verfügung vom 29.09.2020 fand ich am 10.10.2020, 14:30h, im Hausbriefkasten vor. Die Zustellungsfiktion geht hier nicht mehr auf.

Beweise gegen die Replique

- A) Die zwei karierten Blätter K3 waren in der ursprünglichen Klageschrift der DEKRA vom 10.09.2020 nicht enthalten
- B) Der Rechtsanwalt der DEKRA hat K3 aus meiner Verteidigungsschrift mit meinen zugehörigen Nachweisen, hier V25n-o folgende, entnommen. Der Rechtsanwalt hat dabei übersehen, dass er eines meiner Haupt-Beweisstücke nicht als solches erkannt hat. Aus meinen bisherigen Ausführungen geht hervor, dass V25n-o nicht original vom 23.04.2018 stammt, sondern am 20.10.2019 durch Herrn Wintergerst auf den 23.04.2018 - also auf einen Zeitpunkt VOR der Rechnungsstellung vom 25.02.2019 - zurück (sic!) datiert wurde (Meine Frage an das Gericht: Ist das eine Fälschung? An der Stuttgarter Universität hat ein Professor seine Prüfungserlaubnis verloren, weil er ein im Vorgang relevantes Schriftstück zurück datiert hat). Die karierten Blätter sind nicht eigenständig und unabhängig von Herrn Wintergerst erarbeitet, sie sind auch kein „Sonder-gutachten“, wie in der Rechnung bezeichnet. Die Aufzählung darin ist fehlerhaft und lückenhaft, was ich in V25n-o handschriftlich kritisiert habe. Es wurde gar kein Gutachten erstellt, noch ein Bericht, noch ein Protokoll, noch Fotos, noch ein Zeugen-Bericht. Meine Gegenbeweise: V 25 h und V12a,b und V13a,b hier von mir kommentiert, erläutert und widerlegt.
- C) Herr Wintergerst hat kein Gutachten erstellt, ja, er hat am 01.03.2019 nicht einmal gewusst, dass in der DEKRA Rechnung vom 25.02.2019 ein „Sondergutachten“ erwähnt ist (s. mein Schreiben vom 07.11.2020, Beweis aus Verteidigungsschrift : V16)
- D) Es existiert eine DEKRA-interne Vorschrift, dass erst nachdem ein Gutachten erstellt wurde, eine Rechnung geschrieben werden darf. Diese Vorschrift wurde von Herrn Wintergerst gemeinsam mit Herrn Kaufmann, DEKRA-Heilbronn, umgangen. Herr Wintergerst hat sein Honorar von der DEKRA schon erhalten.

Katharina Gutsche

Anlagen:

s. Übersichts-Tabellen und Verteidigungs-Beweise V1-V26 in den Schriftsätzen vom 16.10.2020 und 07.11.2020